

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen am 23.10.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Erhebung der Kurtaxe	1
§ 2 Kurtaxpflichtige	2
§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe	3
§ 4 Ermäßigung der Kurtaxe	3
§ 5 Befreiung von der Kurtaxpflicht	4
§ 6 Gästekarte	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	5
§ 8 Meldepflicht	5
§ 9 Pflichten und Haftung der Eigentümer/ Beherberger und vergleichbarer Personen	6
§ 10 Tourismusförderung	8
§ 11 Dritte, dessen sich die Gemeinde Kurort Rathen bedient	8
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1 Erhebung der Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Kurort Rathen ist als Luftkurort staatlich anerkannt.
Zur Deckung der besonderen Kosten erhebt die Gemeinde Kurort Rathen eine Kurtaxe
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der für Erholungszwecke oder sonstiger Fremdenverkehrszwecke vorhandenen Einrichtungen und Anlagen (*einschließlich der Wanderwege*)
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen
 3. für die kostenlose Benutzung des Fährbetriebes in der Gemeinde Kurort Rathen und anderer Angebote im Erholungsgebiet der Gemeinde.

- (2) Die Kurtaxe wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
Zu den Kosten im Sinne Satz 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde Kurort Rathen bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden (zum Beispiel der Kurentwicklungsgesellschaft Rathen mbH).
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxpflichtige

- (1) Kurtaxpflichtig sind **alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nehmen, aber nicht hauptamtlich gemeldete Einwohner der Gemeinde sind.**
- (2) Kurtaxpflichtig ist, wer in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der örtlichen Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.

Unterkunft in der Gemeinde Kurort Rathen nimmt auch, wer in gemieteten, gepachteten, im Eigentum befindliche Bungalows, Häusern, Wochenendhäuser und vergleichbaren Baulichkeiten/Einrichtungen, Bergsteigerquartieren und dergleichen übernachtet.
- (3) Kurtaxpflichtig sind auch natürliche Personen, die länger als einen Tag in Wohnwagen, Wohnmobilen, Campinganhängern, Zelten, Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kurort Rathen übernachten.
Der Maßstab und Satz der Kurtaxe richtet sich nach § 3 Abs. 1 bis 3.
- (4) Kurtaxpflichtig sind daneben Einwohner, die mit Nebenwohnsitz in Kurort Rathen gemeldet sind, solange keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.
Kurtaxpflichtig sind ebenso Stellplatzinhaber auf Campingplätzen und bewohnbare Wasserfahrzeuge, die ihren Stellplatz/Liegeplatz ganzjährig gemietet haben sowie deren Angehörige.
- (5) Kurtaxpflichtig sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nehmen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag
- | | |
|--------------------|-----------------|
| in der Hauptsaison | 2,50 EUR |
| in der Nebensaison | 1,50 EUR |
- (2) Als Hauptsaison gilt jeweils die Zeit **01. April bis 31. Oktober.**
Als Nebensaison gilt jeweils die Zeit **01. November bis 31. März**
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Ortsfremde Personen oder Vereine, die Eigentümer von Hütten, Wochenendhäusern oder Bungalows (nachfolgend Objekte genannt), zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Kurort Rathen sind, zahlen unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe in Höhe von 200,00 € pro Objekt (2 eingetragene ortsfremde Personen inkl.). Jede weitere Person bezahlt Kurtaxe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 bis 3.
Bei allen o.g. Objekten ist im Falle von Vermietung an Dritte neben der pauschalen Jahreskurtaxe die Kurtaxe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 bis 3 zu erheben und abzuführen.
- (5) Für den Personenkreis, der eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 zahlt, wird selbige bis zum 15. Januar eines jeden Jahres per Bescheid festgesetzt.

Die Fälligkeit der pauschalen Jahreskurtaxe ist jährlich auf den 1. März festgesetzt.

Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 3 Abs. 4) entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats zeitanteilig in einer Höhe, die der Zahl der noch verbleibenden Monate am Gesamtjahr entspricht. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 ermäßigt sich die Jahreskurtaxe zeitanteilig auf einen Betrag, der der Zahl der vergangenen Monate einschließlich des Monats des Wegzuges am Gesamtjahr entspricht.

§ 4 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird um **50 v. H. ermäßigt** für:
1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von **über 50 GdB.**
 2. Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe, sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxpflicht

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.
4. Verwandtenbesuche von Einwohnern der Gemeinde Kurort Rathen, sofern die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
5. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status erbracht werden kann.
6. Personen, die mit Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet sind und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.
7. In besonders gelagerten Fällen kann die Kurtaxe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxpflicht in der Gemeinde Kurort Rathen unterliegt hat Anspruch auf eine Gästekarte. *(Die Gästekarte wird als Ausdruck des elektronischen Meldesystems (AVS) generiert)* Die Gästekarte ist nicht übertragbar.
- (2) Im Falle des **elektronischen Meldescheines** enthält die Gästekarte
 - die fortlaufende Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldeschein
 - Vor- und Zuname des Gästekarteninhabers,
 - An- und Abreisetag
 - das Objekt des Beherbergungsbetriebes

sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten, angereisten Angehörigen mit den vier obengenannten Angaben.

- (3) Die Kategorie bestimmt sich an Hand des § 4 Abs. 1 Nr. 1-2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1-7.

- (4) Dem Personenkreis nach § 3 Abs. 4 Satz 1, der eine pauschale Jahreskurtaxe zahlt, wird eine nichtübertragbare Jahresgästekarte ausgestellt.
- (5) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages zur ermäßigten oder kostenfreien Nutzung von Einrichtungen, Anlagen, Angebote, Veranstaltungen, die die Gemeinde Kurort Rathen oder deren Partner bereitstellen bzw. durchführen.
- (6) Die Gästekarte berechtigt die kostenlose Benutzung des Fährbetriebes, der in der Gemeinde Kurort Rathen angeboten wird.
- (7) Die Gästekarte ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Leistungen werden dem Gast mit der Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxschuld entsteht gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 1, 3 bis 12 am Tag der Ankunft einer kurtaxpflichtigen Person in Kurort Rathen.
Sie wird am Anreisetag fällig und ist bei dem zum Einzug verpflichtenden Eigentümer/ Beherberger zu entrichten.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Meldepflicht haben Personen, die mit Haupt- und Nebenwohnung in Kurort Rathen gemeldet sind, ortsfremde Personen und Vereine, die Wochenendhäuser oder Bungalows, Bergsteigerquartiere oder vergleichbare Baulichkeiten/Einrichtungen zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Kurort Rathen gepachtet, gemietet haben, oder als Eigentum besitzen und kurtaxpflichtige Personen nach § 2 beherbergen und damit Wohnraum zu Erholungszwecken an Dritte überlassen sowie, wer einen Camping-, Zelt-, bzw. Caravan Stellplatz betreibt.

Meldepflichtige Eigentümer/Pächter/Mieter - gelten im Sinne dieser Satzung als Beherberger und sind **verpflichtet**:

Die von der Gemeinde Kurort Rathen bereitgestellten, besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Kurtaxpflichtige am Tage der Ankunft in Kurort Rathen seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 BMG erfüllt.

- (2) Die Gemeinde Kurort Rathen bietet für **alle Nutzer in Kurort Rathen** nur noch das elektronische Meldesystem (AVS) an.

Beginnend ab dem **01.01.2024** ist zur Erfüllung der Meldepflicht dann durch alle Meldepflichtigen in Kurort Rathen, dass durch die Gemeinde Kurort Rathen unentgeltlich zur Verfügung gestellte, elektronische Meldesystem (AVS) verpflichtend zu nutzen.

- (3) Das elektronische Meldesystem (AVS) stellt ein Verfahren dar, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Es dient im Besonderen der Verfahrensbeschleunigung sowie der Minimierung des bürokratischen Aufwandes. Mit dem elektronischen Meldesystem (AVS) hat der Meldepflichtige nachfolgende Daten des Kurtaxpflichtigen im System zu erfassen:

Angaben zum Gast:

- Vor- und Zuname der kurtaxpflichtigen Hauptperson
- Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
- Aufenthaltszeitraum (Angabe des An- und Abreisetages)
- Objekt in dem der Gast untergebracht ist
- Staatszugehörigkeit
- Geburtsdatum
- sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten Begleitpersonen.

Angaben zu Begleitpersonen:

- Anzahl
- Vor- und Zuname der kurtaxpflichtigen Begleitperson
- Aufenthaltszeitraum (Angabe des An- und Abreisetages)
- Objekt in dem der Gast untergebracht ist
- Staatszugehörigkeit
- Geburtsdatum

weitere Angaben: bei Bedarf, Angaben, die nicht Pflichtfelder (nicht blau hinterlegt) des elektronischen Meldescheines sind

- (4) Personifizierte Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Meldesystems (AVS) und entsprechende Druckvorlagen für die elektronischen Meldescheine, werden durch die Gemeinde Kurort Rathen oder dessen Beauftragten dem Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (5) Der elektronische Meldeschein mit zugehörigem Nummernkreislauf ist durch die Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 auszudrucken und vom Kurtaxpflichtigen unterschreiben zu lassen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Eigentümer/Beherberger und vergleichbarer Personen

Die Beherberger und vergleichbare Personen sind verpflichtet:

- (1) Dem Gast eine ausgefüllte Gästekarte für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft auszuhändigen.

- (2) Die Kurtaxe von den kurtaxpflichtigen Personen gemäß §§ 2 und 3 rechtzeitig und vollständig einzuziehen.
Rückständige Kurtaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die jeweils aktuelle Kurtaxsatzung der Gemeinde Kurort Rathen in geeigneter Weise den Gästen bekannt zu machen.
- (4) Kommt der Beherberger nach § 8 Abs. 1 sowie den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1-Abs. 7 nicht nach, begeht er gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG.
- (5) Bei Nutzung des elektronischen Meldesystems erfolgt der Nachweis der fälligen Kurtaxe per elektronischer Datenübermittlung an die Gemeinde Kurort Rathen.
Die Abrechnung derselben erfolgt per Rechnungslegung durch die Gemeinde Kurort Rathen.
- (6) Der Beherberger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Kurort Rathen Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurtaxe oder Vergünstigungen, die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.
- (7) Der mit dem Einzug und Abrechnung der Kurtaxe beauftragte Personenkreis nach § 8 Abs. 1 haftet gegenüber der Gemeinde Kurort Rathen für die vollständige und richtige Einzug und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.
- (8) Der Beherberger hat der Gemeinde Kurort Rathen über Sachverhalte zur Beherbergung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurtaxe von Bedeutung sind.
- (9) Die nach Monaten und Nummern geordneten Originale der Meldescheine sind nach § 30 Abs.4 BMG vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr vom Beherberger aufzubewahren und für die Gemeinde Kurort Rathen und die Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
Die Originale der Meldescheine sind innerhalb von 3 Monaten, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, zu vernichten.
- (10) Die Überprüfung der Übernachtungssituation beim Beherberger sowie die gemeldeten Übernachtungen können in regelmäßigen Abständen durch die Gemeinde Kurort Rathen bzw. durch einen Dritten von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Meldescheine, Belegungskalender; Gästeverzeichnis) sind vom Beherberger bereitzustellen und vorzulegen.

§ 10

Tourismusförderung

Zum Zwecke der Gästegewinnung und Gästebindung kann die Gemeinde Kurort Rathen oder ein Dritter von ihrer Beauftragten bei dem Kurtaxpflichtigen gemäß § 2 folgende Angaben erheben:

Informationsquellen für die Wahl des Reiseziels (Messe; Medien, Druckmaterial, Empfehlung)

Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)

Organisationsform (Reisebüro, individuell)

Reisegruppengröße (einzeln, Familie, Ehepaar)

Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Natur/Landschaft, Kultur, Erlebnis)

Verkehrsmittel zur Anreise (PKW, Bahn, Bus)

Beherbergungsform (Hotel, Pension, FEWO, Privat)

Bewertung des Umfangs der Vorortangebote (umfassend, ausreichend, nicht ausreichend, mangelhaft)

Alter des Gastes und mitreisender Personen

§ 11

Dritte, dessen sich die Gemeinde Kurort Rathen bedient

Gemäß Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Kurort Rathen und der KEG Rathen mbH und gemäß der Vereinbarung zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen nach § 7 SächsDSG zwischen der Stadt Königstein im Auftrag der Gemeinde Kurort Rathen und der KEG Rathen mbH, betreibt die KEG Rathen mbH das Gästeamt im Haus des Gastes und die Touristinformation in Oberrathen.

Die KEG Rathen mbH führt gemäß Leistungsbeschreibungen der Gemeinde Kurort Rathen vorgegebene Leistungen in der Touristinformation Oberrathen und im Gästeamt Niederathen aus. Diese vorgegebenen Leistungen umfassen auch die Ausgabe und Erfassung der manuellen Meldescheine sowie die Pflege des elektronischen Meldesystems (AVS) der Gemeinde Kurort Rathen. Sämtliche Rechnungslegungen an Beherberger und vergleichbarer Personen, in Verbindung mit der Kurtaxe, erfolgen ausschließlich durch die Stadt Königstein im Auftrag der Gemeinde Kurort Rathen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen der §§ 2, 4 und 5 unrichtige Angaben macht
2. entgegen § 8 seiner Meldepflicht nicht nachkommt
3. entgegen § 9 die Kurtaxe nicht einzieht und ordnungsgemäß abrechnet, dadurch die Kurtaxe verringert oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.

4. entgegen §§ 6 und 9 keine Gästekarte ausgibt und die Meldescheine nicht ordnungsgemäß archiviert.

5. entgegen § 9 Abs. 5 - 7 die Verwendung und den Verbleib der manuellen Meldescheine nicht lückenlos im Nummernkreislauf und vollständig mit 3 Formblättern je Meldeschein nachweisen kann.

Diese Ordnungswidrigkeit wird gegenüber dem Beherberger auf 75,00 EUR je fehlenden bzw. fehlerhaften oder unvollständigen Meldeschein festgesetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 23.11.2020 und die 1. Änderungssatzung vom 26.04.2021 außer Kraft.

Kurort Rathen, den 24.10.2023

Roman Rolof
Bürgermeister

(Siegel)



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.